

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 26

- **Entscheidungen des BGH zum Differenzschaden im Zusammenhang mit Abschaltvorrichtungen bei Dieselfahrzeugen auf Basis des Urteiles des EuGH vom 21.03.2023 (AZ: C-100/21): Haftung des Herstellers aus unerlaubter Handlung möglich**

BGH, Urteile vom 26.06.2023, AZ: VIa ZR 335/21, VIa ZR 533/21 und VIa ZR 1031/22

Der BGH vollzieht im Dieselskandal eine komplette Kehrtwende: Käufer von Dieselfahrzeugen, die mit der sogenannten Thermofenster-Technik ausgestattet wurden, müssen jetzt keine vorsätzliche Schädigungsabsicht mehr nachweisen, um Schadenersatz verlangen zu können. Ganz freiwillig war die Änderung der Rechtsprechung nicht. Der EuGH hatte im März entschieden, dass Käufer einen Anspruch auf Entschädigung auch bei Fahrlässigkeit haben. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger – auch wenn der Sachverständige und der Werkstattinhaber verwandt sind**

LG Coburg, Hinweisbeschluss vom 10.05.2023, AZ: 32 S 148/22

Allein der Umstand, dass der Vater eines Sachverständigen eine Werkstatt hat, in der das unfallgeschädigte Fahrzeug dann auch repariert wurde, führt nicht zwingend zu einer Interessenkollision. Das Gutachten ist nicht unbrauchbar und muss bezahlt werden. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erforderlichkeit einer Reparaturkostenkalkulation bei Bagatellschaden**

AG Erlangen, Urteil vom 23.01.2023, AZ: 5 C 1006/22

Bei festgestellten Reparaturkosten in Höhe von 611,46 € netto ist es in der Regel nicht erforderlich, ein komplettes Sachverständigengutachten zu fertigen. Der Geschädigte hat in diesem Fall allerdings seiner Schadenminderungspflicht Rechnung getragen, indem er eine Reparaturkostenkalkulation und kein komplettes Gutachten in Auftrag gegeben hat. Die vom Sachverständigen berechneten 138,14 € sieht das Gericht dabei genauso erforderlich an, wie die 126,00 € Fremdkosten für eine Hebebühnennutzung. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Keine Kürzung des merkantilen Minderwertes beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten**

AG Gifhorn, Urteil vom 31.05.2023, AZ: 33 C 155/23 (VI)

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten wird seitens der Versicherer der merkantile Minderwert oft um die Umsatzsteuer gekürzt, da der Geschädigte sich sonst bereichern würde. Das AG Gifhorn argumentiert ausführlich dagegen. Es käme auch niemand auf die Idee, beim nicht Vorsteuerabzugsberechtigten zur Wertminderung Umsatzsteuer hinzuzurechnen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Entscheidungen des BGH zum Differenzschaden im Zusammenhang mit Abschaltvorrichtungen bei Dieselfahrzeugen auf Basis des Urteiles des EuGH vom 21.03.2023 (AZ: C-100/21): Haftung des Herstellers aus unerlaubter Handlung möglich**

BGH, Urteile vom 26.06.2023, AZ: VIa ZR 335/21, VIa ZR 533/21 und VIa ZR 1031/22

Hintergrund

Der BGH entschied über drei Verfahren, hob die vorinstanzlichen Urteile auf und verwies an die Vorinstanzen zurück. Es ging jeweils um Schadenersatz aufgrund des Erwerbs eines mit einer Abschaltvorrichtung ausgestatteten Dieselfahrzeuges.

Im Verfahren VIa ZR 335/21 handelte es sich um einen VW Passat Alltrack 2.0 I TDI mit dem Motor der Baureihe EA 288. Gekauft hatte es der Kläger am 15.11.2017 von einem Händler. Es hat die Typgenehmigung für die Schadstoffklasse Euro 6. Ausgestattet war es allerdings mit einem sogenannten Thermofenster. Weiterhin war eine Fahrkurvenerkennung installiert. Der Kläger begehrte vor Gericht so gestellt zu werden, als hätte er den Kaufvertrag und die Fahrzeugfinanzierung nicht abgeschlossen. In beiden Instanzen blieb die Klage erfolglos.

Im Verfahren VIa ZR 533/21 handelte es sich um einen Audi SQ5 Allroad 3.0 TDI. Dieser war mit einem Motor der Baureihe EA 896Gen2BiT ausgerüstet. Auch hier ist die EG-Typgenehmigung für die Schadstoffklasse Euro 6 erteilt. Auch dieser Motor war mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet. Der Kläger, welcher Schadenersatz begehrte, blieb ebenfalls in den Vorinstanzen erfolglos.

Zuletzt ging es im Verfahren VIa ZR 1031/22 um einen Mercedes-Benz C 220 d. Dieser wies einen Motor der Baureihe OM 651 auf. Die EG-Typgenehmigung für die Schadstoffklasse Euro 6 liegt vor. Beim Unterschreiten einer Schwellentemperatur wird bei diesem Fahrzeug die Abgasrückführung reduziert. Weiterhin existiert eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung. Die verzögerte Erwärmung des Motoröls führt hierbei zu niedrigeren NOx-Emissionen. Auch hier wollte der Kläger so gestellt werden, als hätte er den Fahrzeugkauf und die Fahrzeugfinanzierung nicht abgeschlossen. In der Berufungsinstanz scheiterte der Kläger.

Alle drei Kläger gingen in Revision vor den BGH. Der BGH hob alle drei Urteile auf und verwies zurück.

Aussage

Der BGH verwies auf das Urteil des EuGH vom 21.03.2023 (AZ: C-100/21). Die Tatbestandswirkung der EG-Typgenehmigung könne einem Anspruch aus §§ 826, 31 BGB gegen den Fahrzeughersteller nicht entgegengehalten werden. Der EuGH habe in seinem Urteil vom 21.03.2023 gefolgert, dass der Käufer beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs, das zur Serie eines genehmigten Typs gehört und mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen ist, vernünftigerweise erwarten kann, dass die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und insbesondere deren Art. 5 eingehalten werde.

Werde er in diesem Vertrauen enttäuscht, könne er vom Fahrzeughersteller, der die Übereinstimmungsbescheinigung herausgegeben habe, Schadenersatz nach Maßgabe des nationalen Rechts verlangen. Dies gelte auch, wenn der Fahrzeughersteller den Käufer nicht sittenwidrig vorsätzlich geschädigt habe.

Dann könne der Käufer allerdings nicht den sogenannten großen Schadenersatz verlangen. Anders als bei einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung könne der Käufer also nicht verlangen, dass der Fahrzeughersteller das Fahrzeug übernimmt und den Kaufpreis abzüglich

vom Käufer erlangter Vorteile erstattet. Bei der Haftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV gehe es um eine Vermögensminderung aufgrund einer enttäuschten Vertrauensinvestition bei Abschluss des Kaufvertrages über das Fahrzeug.

Der EuGH habe auf das nationale Schadenrecht verwiesen. Deshalb griff der BGH auf diese allgemeinen Grundsätze des deutschen Schadenrechts zurück. Den Schaden des Käufers sah der BGH darin, dass er stets mit einer drohenden Betriebsbeschränkung oder Betriebsuntersagung rechnen müsse. Dies wirke sich auf die jederzeitige Verfügbarkeit des Fahrzeugs, welche Geldwert hat, aus.

Weiter greife zugunsten des Käufers der Erfahrungssatz, dass er im Falle der Ausstattung des Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung das Fahrzeug nicht zu dem vereinbarten Preis gekauft hätte.

Der Käufer müsse das Vorhandensein der unzulässigen Abschaltvorrichtung nachweisen, der Fahrzeughersteller indes die ausnahmsweise Zulässigkeit einer festgestellten Abschaltvorrichtung aufgrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.

Der Fahrzeughersteller muss darlegen und nachweisen, dass er bei der Ausgabe der Übereinstimmungsbescheinigung weder vorsätzlich noch fahrlässig verkannt habe, dass das Kraftfahrzeug den unionsrechtlichen Vorgaben nicht entspreche.

Der EuGH machte zum zu gewährenden Schadenersatz Vorgaben: Einerseits müsse er eine effektive Sanktion für die Verletzung des Unionsrechts durch den Fahrzeughersteller darstellen. Andererseits müsse der zu gewährende Schadenersatz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Unabhängig von einem Sachverständigengutachten ist damit dem Käufer bereits ein Schadenersatz in Höhe von wenigstens 5 % und höchstens 15 % des gezahlten Kaufpreises zu gewähren, so der BGH. Es obliege dann dem Tatrichter innerhalb dieser Bandbreite im Rahmen seines Schätzungsermessens die genaue Höhe des Schadens festzulegen.

Der Käufer muss sich allerdings umgekehrt Vorteile im Rahmen des Vorteilsausgleichs anrechnen lassen. Der BGH gab den Klägern mit auf den Weg, ihre Anträge entsprechend anzupassen, soweit sie einen Differenzschaden nach diesen Maßgaben geltend machen wollen.

Praxis

Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller bestanden bisher nur bei einer nachgewiesenen vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des Käufers.

Am 21.03.2023 erging hier ein grundlegendes Urteil des EuGH. Dieser gab vor, unter Anwendung nationalen Rechts dafür zu sorgen, dass Käufer betroffener Fahrzeuge angemessenen Schadenersatz erhalten. Zwar müssten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, andererseits müsste der zu gewährende Schadenersatz allerdings auch eine effektive Sanktion für die Verletzung des Unionsrechts darstellen.

Käufer derartiger Fahrzeuge mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen können also nunmehr Differenzschaden einfordern, welcher vom BGH mit mindestens 5 % und höchstens 15 % des gezahlten Kaufpreises festgelegt wurde.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger – auch wenn der Sachverständige und der Werkstattinhaber verwandt sind**

LG Coburg, Hinweisbeschluss vom 10.05.2023, AZ: 32 S 148/22

Hintergrund

Bei dem Verfahren vor dem LG Coburg handelt es sich um ein zweitinstanzliches Verfahren. Gegen das Ausgangsurteil des AG Coburg hatte die Beklagte Berufung eingelegt.

Die Parteien streiten um restliche Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht außer Streit. Der Kläger hatte unmittelbar nach dem Urteil ein Sachverständigengutachten eingeholt. Bei der Beauftragung wusste der Kläger, dass der Gutachter der Sohn des Inhabers der Werkstatt ist, in welcher er gewöhnlich sein Auto hat warten und reparieren lassen. Das Gutachten wies kalkulierte Reparaturkosten in Höhe von 2.531,70 € brutto aus. Für das Gutachten wurden dem Kläger 618,80 € in Rechnung gestellt.

Sodann beauftragte der Kläger die Reparatur seines Fahrzeugs. Ihm wurden für die Instandsetzung insgesamt 2.969,03 € in Rechnung gestellt. Die Beklagte kürzte die Reparaturkosten und zahlte auf die Verbringungskosten statt 180,00 € lediglich 80,00 €. Eine Regulierung der Sachverständigenkosten erfolgte nicht. Auf die Kostenpauschale zahlte die Beklagte statt 30,00 € lediglich 26,00 €.

Erstinstanzlich hatte das AG Coburg dem Kläger die ausstehenden Verbringungskosten sowie Sachverständigenkosten in Höhe von 535,50 € zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtete sich nun die Berufung der Beklagten.

Aussage

Gemäß § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung im Wesentlichen nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO beruht oder die zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Das Berufungsgericht ist an die Tatsachenfeststellungen des erstinstanzlichen Gerichts gebunden, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb erneute Feststellungen durch das Berufungsgericht gebieten. Daran fehlte es hier.

In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze lässt das angegriffene Urteil keine Rechtsfehler erkennen. Das Urteil erweist sich nach Ansicht des LG Coburg als zutreffend, sodass der Kläger Anspruch auf Erstattung weiterer Reparaturkosten in Form von Verbringungskosten in Höhe von 119,00 € und Sachverständigenkosten in Höhe von 535,50 € hat.

Bei den geltend gemachten Reparaturkosten handelt es sich um den erforderlichen Herstellungsaufwand. Ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten durfte diese Kosten für zweckmäßig und notwendig erachten. Die Werkstatt ist kein Erfüllungshelfer des Geschädigten, sodass das Werkstattrisiko zulasten des Schädigers geht.

„Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind (LG Köln, 07.05.2014, AZ: 9 S 314/13; AG Villingen-Schwenningen, 05.02.2015, AZ: 11 C 507/14; OLG Hamm, 31.01.1995, AZ: 9 U 168/94). Es besteht kein Grund dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Ein Auswahlverschulden des Klägers ist insoweit nicht zu erkennen. Sowohl das

Gutachten als auch die Rechnung beinhalten die von der Beklagten beanstandeten Verbringungskosten.“

Soweit die Kosten eines Sachverständigengutachtens im Zeitpunkt der Beauftragung aus Sicht eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Person des Geschädigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind, hat der Schädiger auch diese zu tragen. Dies gilt auch, wenn das Gutachten objektiv ungeeignet oder mangelhaft ist. Sofern den Geschädigten jedoch ein Auswahlverschulden trifft und er dadurch die Unbrauchbarkeit des Gutachtens zu vertreten hat, steht ihm hinsichtlich der Sachverständigenkosten kein Ersatzanspruch zu.

Von einem Gutachten eines neutralen Sachverständigen kann üblicherweise erwartet werden, dass dieses von der Haftpflichtversicherung des Schädigers akzeptiert wird. Verfolgt der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens dagegen eigene mittelbare Interessen, bestehen hinsichtlich seiner Neutralität Bedenken, sodass ein solches Gutachten als ungeeignet erscheint.

„Hier befand sich der vom Kläger beauftragte Sachverständige ... aber ohne bzw. vor Beauftragung der Werkstatt ... mit der Schadenreparatur weder als Sohn des Inhabers noch als Angestellter in solch einer Interessenkollision.

Gesetzliche Vorgaben, die einem Kfz-Sachverständigen verbieten eine Tätigkeit als Angestellter in einer Kfz-Reparaturwerkstatt auszuüben, gibt es ebenfalls nicht.“

Praxis

Allein der Umstand, dass ein Sachverständiger Sohn des Werkstattinhabers ist, führt nicht dazu, dass ein Gutachten unbrauchbar wird, solange die Werkstatt nicht vorab beauftragt wurde. Dem Geschädigten hätte es freigestanden, den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis abzurechnen, sodass sich allein aus dem Verwandtschaftsverhältnis nicht unmittelbar eine Interessenkollision ergibt.

- **Erforderlichkeit einer Reparaturkostenkalkulation bei Bagatellschaden**
AG Erlangen, Urteil vom 23.01.2023, AZ: 5 C 1006/22

Hintergrund

Vor dem AG Erlangen klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist restlicher Schadenersatz in Höhe von insgesamt 314,64 €, die einzig auf die Sachverständigenkosten entfallen. Diese zahlte die Beklagte vorinstanzlich nicht, weil man hier offensichtlich von einem Bagatellschaden ausgehen könne, bei dem es gereicht hätte, einen Kostenvoranschlag von der Instand setzenden Werkstatt einzuholen, welcher dann mit den Reparaturkosten verrechnet worden wäre.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger stehen weitere Schadenersatzforderungen in Höhe von insgesamt 314,64 € zu. Unstrittig handelte es sich bei den ermittelten Netto-Reparaturkosten in Höhe von 611,46 € um einen Bagatellschaden. Der Geschädigte hat diesem Umstand auch Rechnung getragen, indem er beim Sachverständigen eine Reparaturkostenkalkulation und kein komplettes Gutachten in Auftrag gegeben hat.

Dementsprechend gering sind auch die Kosten für den Sachverständigen. Diese setzen sich aus dem Grundhonorar in Höhe von 92,00 € und Nebenkosten in Höhe von 46,40 € zusammen.

Dazu kommen allerdings noch Kosten einer Fremdrechnung in Höhe von 126,00 €. Hierbei handelt es sich um eine Stunde Unterstützungsarbeit, die von einer dritten Partei in Rechnung gestellt wurden. Inkludiert sind dabei auch Kosten einer Hebebühnenbenutzung. Ausweislich der Fotos des Sachverständigen wurde diese Hebebühne tatsächlich auch benutzt. Für das Gericht ist es unerheblich, ob die Hebebühnenbenutzung im Rahmen der Fremdkosten oder als Nutzung einer eigenen Hebebühne in Rechnung gestellt wird. Die Kosten wären so oder so angefallen und folglich auch vom Schädiger zu tragen.

„Ein Geschädigter darf im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung darauf vertrauen, dass die vorgenommenen Arbeitsschritte bei der Begutachtung des Schadens erforderlich sind. Der Geschädigte soll nicht das Risiko dafür tragen, dass ein Sachverständiger unnötige Arbeiten in Rechnung stellt.“

Am Rande bemerkt das Gericht ebenfalls, dass es in Bezug auf die Bagatellschadengrenze eben keine starre Grenze von 600,0 €, 700,00 €, 800,00 € oder 1.000,00 € Nettoreparaturkosten gibt. Im Wesentlichen kommt es darauf an, ob der Geschädigte selbst davon ausgehen kann, dass es sich um einen Bagatellschaden handelt und selbst mit seinen subjektiven Erkenntnismöglichkeiten sicher gehen kann, dass es keine tieferliegenden Beschädigungen mehr gibt. Insofern hätte unter Umständen auch ein komplettes Gutachten in Gänze nach erforderlich sein können.

Praxis

Nachvollziehbar und schlüssig erklärt das AG Erlangen hier sein Urteil. Dabei schließt es sich der herrschenden Rechtsprechung an, dass die Bagatellschadengrenze keine starre Grenze kalkulierter Reparaturkosten sei, sondern ebenfalls das subjektive Element der Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten eine wesentliche Rolle spielt.

Bemerkenswert ist allerdings, dass der Sachverständige die Kosten für seine eigene Hebebühne selbst hätte berechnen können. Hier ist die Rechtsprechung uneins. So vertritt die andere Auffassung die Meinung, dass die Anschaffung einer Hebebühne im Sachverständigenbüro selbst eine Steigerung der Attraktivität und Stärkung des Platzes am Markt dienen würde und insofern mit dem allgemeinen Grundhonorar abgegolten wäre.

- **Keine Kürzung des merkantilen Minderwertes beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten**

AG Gifhorn, Urteil vom 31.05.2023, AZ: 33 C 155/23 (VI)

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall beauftragte der vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte einen Sachverständigen mit der Gutachtenerstellung. Auf die Schadenposition der Wertminderung, die vom Sachverständigen in Höhe von 500,00 € ermittelt wurde, hat die Beklagte nur einen Teilbetrag in Höhe von 420,17 € erstattet, weil sie die Mehrwertsteuer in Höhe von 79,83 € in Abzug gebracht hat – zu Unrecht, entschied das AG Gifhorn.

Aussage

Die Höhe des merkantilen Minderwerts, der an dem Klägerfahrzeug unfallbedingt eingetreten ist, schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 500,00 €. Dieser Schätzung legt das Gericht das Gutachten des vorgerichtlich tätig gewesenen Sachverständigen zugrunde, in dem dieser den merkantilen Minderwert ebenfalls mit 500,00 € beziffert hat.

Trotz des Umstands, dass die Klägerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist von der Höhe des durch den Sachverständigen ermittelten merkantilen Minderwerts in Höhe von 500,00 € entgegen der Auffassung der Beklagten kein Abzug in Höhe der Umsatzsteuer in Höhe von 79,83 € vorzunehmen (so auch AG Stade, Urteil vom 07.02.2022, AZ: 63 C 568/21, Juris, Rn. 25 f.).

Zwar wird dies von einigen Gerichten und auch in der Literatur anders gesehen und in erster Linie damit begründet, dass im Rahmen der Differenzmethode, d.h. im Rahmen der Berechnung der Schadenhöhe, andernfalls ein zum Abzug der Vorsteuer berechtigter Geschädigter nach dem Unfall besser stehe als vorher. Dies widerspreche dem schadenrechtlichen Bereicherungsverbot (vgl. AG Braunschweig, Urteil vom 26.08.2022, AZ: 112 C 823/22; AG Salzgitter, Urteil vom 06.12.2022, AZ: 21 C 859/22; AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017, AZ: 8a C 190/16; AG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2019, AZ: 39 C 107/19; AG Wipperfürth, Urteil vom 10.07.2020, AZ: 9 C 90/20; LG Essen, Urteil vom 07.04.2021, AZ: 17 O 329/18; Freyberger, NZV 2000, 290, 290 f.; Katzenstein in: Geigel Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020 Kap. 3, Ziff. 9 Rn. 119).

Gleichwohl ist dieser Auffassung, die auf eine streng schematische Betrachtung der einzelnen Schadenpositionen und einer gleichsam schematischen Berechnungsmethode beruht, nicht zu folgen, weil es sich bei der Schätzung der Höhe eines unfallbedingt eingetretenen merkantilen Minderwertes eines Kraftfahrzeugs im Sinne von § 287 ZPO, aber auch im Rahmen deren Schätzung durch einen Kfz-Sachverständigen, nicht um eine exakte centgenaue Berechnung, sondern immer nur um eine gerundete Schätzung handelt.

Zudem ist der Gegenstand der merkantilen Wertminderung als solcher zu betrachten. Grundsätzlich stellt dieser keine feststehende berechenbare absolute Größe dar, sondern einen vom Sachverständigen kalkulierten Wert, um den das Fahrzeug trotz fachgerechter Reparatur nach dem Unfall weniger wert ist (so auch AG Coburg, Urteil vom 10.06.2022, AZ: 12 C 867/22). Darüber hinaus ergibt nach zutreffender Auffassung des AG Stade (Urteil vom 07.02.2022, AZ: 63 C 568/21, juris-Rn. 29) auch ein Vergleich der Positionen eines vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten und beispielsweise eines geschädigten Verbrauchers, der keine Vorsteuer abziehen kann/darf, dass bei der Bemessung des merkantilen Minderwerts in Fällen wie dem Vorliegenden keine Umsatzsteuer abzuziehen ist.

Denn auch ein geschädigter Verbraucher muss im Falle des Verkaufs seines Fahrzeugs keine Umsatzsteuer abführen, wäre also nach der Auffassung der bislang in Teilen der Rechtsprechung und in der Literatur vertretenen Auffassung im Rahmen der Schätzung der Höhe des merkantilen Minderwerts ohne Abzug der Umsatzsteuer um eben diesen Betrag bereichert.

Es findet sich allerdings weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur eine Meinung, dass bei der Ermittlung des merkantilen Minderwerts eines Kraftfahrzeugs eines geschädigten Verbrauchers ein Abzug in Höhe der Umsatzsteuer vorzunehmen wäre. Im Gegenteil wird teilweise in der Rechtsprechung sogar vertreten, dass bei einem geschädigten Verbraucher der merkantile Minderwert um die Mehrwertsteuer zu erhöhen sei (vgl. AG Lübbecke, Urteil vom 11.02.1975, AZ: 3 C 685/74).

Praxis

Grundsätzlich stellt eine Wertminderung keine feststehende berechenbare absolute Größe dar, sondern einen vom Sachverständigen kalkulierten Wert, um den das Fahrzeug trotz fachgerechter Reparatur nach dem Unfall weniger wert ist. Das Gericht vermag daher keine Bereicherung zu erkennen.

Andere Gerichte argumentieren da dogmatischer und stellen auf § 251 BGB ab. Die Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach Umsatzsteuer nur zu ersetzen ist, wenn und soweit sie angefallen ist, bezieht die Kompensationsfälle des § 251 BGB nicht ein. Im § 249 BGB geht es um die Wiederherstellung einer beschädigten Sache. Im § 251 BGB geht es hingegen um das Wertinteresse, wenn die Sache in ihrem ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellbar ist.

Die Wertminderung ist (ebenso wie die Wertverbesserung) steuerlich nicht zu würdigen. Es fehlt an einem zu steuernden Leistungsaustausch.